

Landratsamt Roth, 91152 Roth

Markt Allersberg
Marktplatz 1
90584 Allersberg

Datum 02.04.2026
Unser Zeichen 44-Schn-6410-001-2025/003025
Auskunft erteilt Frau Schneck
Telefon 09171 81-1424
Fax 09171 81-971424
E-Mail wasserrecht@landratsamt-roth.de
Zi.Nr. 230

Ihr Schreiben vom
Ihr Geschäftszeichen

Nutzen Sie die Möglichkeit der telefonischen Terminvereinbarung. So können Sie ggf. längere Wartezeiten vermeiden und Ihr/e zuständiger Ansprechpartner/in steht Ihnen zur Verfügung.

**Vollzug der Wassergesetze;
Einleitung von Niederschlagswasser von Verkehrs- und Randflächen aus dem Bereich der BAB A9 AS Allersberg Ost, St 2237 und des Kreisverkehrs (KP03) über ein Absetzbecken und ein Regenrückhaltebecken, Fl.Nr. 738, Gmkg. Altenfelden in die Kleine Roth (Gewässer III. Ordnung) durch den Markt Allersberg, Landkreis Roth**

Anlagen: 1 Kostenrechnung
1 Empfangsbekanntnis

Das Landratsamt Roth erlässt folgenden

B E S C H E I D :

1. Antragsteller

Antragsteller ist der Markt Allersberg als Betreiber der Niederschlagswasserentwässerung.

2. Gegenstand der Erlaubnis

Dem Antragsteller (Betreiber) wird die widerrufliche gehobene Erlaubnis zur Benutzung der Kleinen Roth (Gewässer III. Ordnung) durch Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser erteilt.

3. Zweck der Gewässerbenutzung

Die erlaubte Gewässerbenutzung dient der Beseitigung von Niederschlagswasser.

Demnach wird Niederschlagswasser bei dem Grundstück mit der Fl.Nr. 738, Gmkg. Altenfelden in die Kleine Roth eingeleitet.

Hausanschrift
Weinbergweg 1
91154 Roth

Telefon 09171 81-0
Fax 09171 81-1328
E-Mail info@landratsamt-roth.de
Webseite www.landratsamt-roth.de

Besucherzeiten

Mo – Fr 8.00 – 12.00 Uhr
Mo und Di 13.00 – 16.00 Uhr
Do 13.00 – 18.00 Uhr

Verkehrsbehörde

Mo und Di 7.30 – 16.00 Uhr
Do 7.30 – 18.00 Uhr
Mi und Fr 7.30 – 13.00 Uhr
Annahmeschluss ¼ Std. vor Dienstende

Bankverbindungen

Sparkasse Mittelfranken-Süd
IBAN DE89 7645 0000 0430 0058 50
BIC BYLADEM1SRS

HypoVereinsbank Roth
IBAN DE16 7642 0080 0005 6091 00
BIC HYVEDEMM065

VR-Bank Mittelfranken Mitte eG
IBAN DE27 7656 0060 0004 7111 14
BIC GENODEF1ANS

Postbank Nürnberg
IBAN DE59 7601 0085 0003 5828 57
BIC PBNKDEFF

4. Plan und Beschreibung der Niederschlagswasserbehandlungsanlage

Grundlage für die wasserrechtliche Erlaubnis ist der Plan der EBB Ingenieurgesellschaft mbH, Zeitlarn vom 12.08.2025. Darin sind enthalten:

- Vereinbarung zwischen Autobahn GmbH, Staatlichem Bauamt Nürnberg und Markt Allersberg
- Erläuterungsbericht
- Hydrotechnische Berechnung
- Übersichtslageplan
- Berechnungslageplan
- Lageplan Regenrückhaltebecken
- Längsschnitt Regenrückhaltebecken

Die Planunterlagen sind mit dem Prüfvermerk des Wasserwirtschaftsamtes Nürnberg vom 26.03.2026 sowie mit dem Genehmigungsvermerk des Landratsamtes Roth vom 02.04.2026 versehen.

Der Markt Allersberg beabsichtigt den Umbau der BAB A9 AS Allersberg Ost und der St 2237 zum Kreisverkehr (KP03). In diesem Zuge wurde das bestehende Regenrückhaltebecken der Autobahn überrechnet. Um den heutigen Anforderungen zu entsprechen, ist der Neubau eines Absetzbeckens in Rechteckbauweise aus Beton mit einer Oberfläche von 143 m² und eines Regenrückhaltebeckens mit einem Rückhaltevolumen von 739 m³ notwendig. Das Niederschlagswasser von Straßen- und Randflächen aus dem Bereich der BAB A9 AS Allersberg Ost, St 2237 und des Kreisverkehrs wird über Böschungen und Ableitungsmulden mit einer mindestens 20 cm starken Oberbodenschicht gesammelt und in die Niederschlagswasserbehandlungsanlage abgeleitet. In dieser werden die Wässer gereinigt, gepuffert und auf 40 l/s gedrosselt bei dem Grundstück mit der Fl.Nr. 738, Gmkg. Allersberg in die Kleine Roth abgeleitet. Beim Niedergang des Berechnungsregens werden bis zu 360 l/s dem Gewässer zugeführt.

5. Inhalts- und Nebenbestimmungen

Für die Errichtung und den Betrieb der Anlage sind die einschlägigen Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes und des Bayerischen Wassergesetzes mit den dazu ergangenen Verordnungen maßgebend. Die hiernach bestehenden Rechte, Verpflichtungen und Vorbehalte sind in den folgenden Inhalts- und Nebenbestimmungen grundsätzlich nicht enthalten.

5.1 Dauer der Erlaubnis

Die Erlaubnis wird bis zum **31.12.2046** erteilt.

5.2 Einleiten von Niederschlagswasser

Drosselabfluss 40 l/s

Beim Überschreiten des Berechnungsregens werden höhere Abflüsse in das Gewässer eingeleitet (Regel- und Notüberlauf).

5.3 Das einzuleitende Abwasser darf keine für das Gewässer schädlichen Konzentrationen an wassergefährdenden Stoffen sowie keine mit dem Auge wahrnehmbaren Schwimmstoffe oder Ölschlieren aufweisen.

5.4 Betrieb und Unterhaltung

Für den Betrieb, die Überwachung und die Unterhaltung der Anlage ist ausgebildetes und zuverlässiges Personal in ausreichender Zahl einzusetzen.

5.5 Unterhaltung und Ausbau des Gewässers

Der Betreiber hat den Einleitungsbereich ins Gewässer von 5 m oberhalb bis 10 m unterhalb im Einvernehmen mit dem Wasserwirtschaftsamt Nürnberg und dem ansonsten Unterhaltungsverpflichteten zu sichern und zu unterhalten.

Darüber hinaus hat der Betreiber nach Maßgabe der jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen alle Mehrkosten zu tragen, die beim Ausbau oder bei der Unterhaltung des benutzten Gewässers aus der Abwasseranlage mittelbar oder unmittelbar entstehen.

5.6 Wesentliche Änderungen gegenüber den Antragsunterlagen bezüglich der Menge und Beschaffenheit des anfallenden Niederschlagswassers, Änderungen der baulichen Anlagen sowie der Betriebs- und Verfahrensweise der Niederschlagswasseranlagen, soweit sie sich auf die Ablaufqualität auswirken können, sind unverzüglich dem Landratsamt Roth und dem Wasserwirtschaftsamt Nürnberg anzuzeigen. Außerdem ist rechtzeitig eine hierzu erforderliche bau- bzw. wasserrechtliche Genehmigung bzw. Erlaubnis mit den entsprechenden Unterlagen zu beantragen.

5.7 Bauabnahme

Vor Inbetriebnahme ist gemäß Art. 61 BayWG dem Landratsamt Roth eine Bestätigung eines privaten Sachverständigen in der Wasserwirtschaft oder Gleichwertiges vorzulegen, aus der hervorgeht, dass die Baumaßnahmen entsprechend dem Bescheid ausgeführt oder welche Abweichungen von der zugelassenen Bauausführung vorgenommen worden sind.

5.8 Auflagenvorbehalt

Weitere Auflagen, die sich im öffentlichen Interesse als notwendig erweisen sollten, bleiben vorbehalten.

6. Kostenentscheidung

6.1 Der Markt Allersberg hat die Kosten des wasserrechtlichen Verfahrens zu tragen.

6.2 Für diesen Bescheid wird eine Gebühr von 350,00 € festgesetzt. Erstattungspflichtige Auslagen sind für das Gutachten des Wasserwirtschaftsamtes Nürnberg in Höhe von 1.080,00 € entstanden.

Hinweise

1. Hinweise Autobahn GmbH

- Umlaufkanal um das Absetzbecken fehlt (notwendig für Wartungsarbeiten)
- Absperrschieber am Einlauf zum Absetzbecken ist nicht dargestellt (erforderlich für Wartung)
- Auch am Ablauf des Beckens fehlt ein Absperrschieber.
- Der Einlauf des Grundablasses ist so anzupassen, dass er oberhalb des Schlammauf-fangraums liegt.
- Die Höhenlage des Grundablasses ist in den Plänen darzustellen.
- Der Zulaufkanal soll maximal zur Hälfte eingestaut sein, um Vertikalströmungen und Sedi-mentaufwirbelungen zu vermeiden.
- In den Absetzbecken sowie in der Kammer am Ablauf sind Einstiegshilfen vorzusehen.
- Die Kammerbreite am Ablauf des Absetzbeckens (hinter der Überlaufschwelle, derzeit 50 cm) ist so zu dimensionieren, dass eine Wartung bzw. ein Einstieg möglich ist.
- Die Längsneigung der Beckensohle gegen die Fließrichtung ist derzeit nicht berücksichtigt und entsprechend nachzuarbeiten.

2. Hinweise Untere Naturschutzbehörde

- Das Vorhaben (Absetzbecken mit ca. 150 m²) stellt nach Einschätzung der Unteren Natur-schutzbehörde einen Eingriff in Natur und Landschaft i.S.d. § 14 Abs. 1 BNatSchG dar. Durch das Vorhaben wird die Gestalt oder Nutzung von Grundflächen verändert. Die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts wird durch die Versiegelung und Überbauung erheblich beeinträchtigt. Die Pufferfunktion des Bodens wird eingeschränkt.
- Das Schilf ist im Zeitraum von Oktober bis inkl. Februar zurückzuschneiden (§ 39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 BNatSchG).
- Aus artenschutzrechtlichen Gründen hat die Entfernung des Sedimentes im Spätsom-mer/Herbst zu erfolgen, während die Amphibien noch mobil sind. Eine Zwischenlagerung des Räumgutes von mindestens 3 Tagen ist erforderlich, um ein Abwandern der Amphibien zu er-möglichen. Andernfalls ist ein Amphibienbesatz auszuschließen.

Der Markt Allersberg ist für die Einhaltung der naturschutzrechtlichen Anforderungen selbst ver-antwortlich.

3. Hinweise Wasserwirtschaftsamt Nürnberg

- Die Antragsunterlagen wurden in wasserwirtschaftlicher Hinsicht geprüft. Diese Prüfung stellt keine bautechnische Entwurfsprüfung dar.
- Die Belange des Arbeitsschutzes und die Standsicherheit wurden nicht geprüft. Es wird ange-regt, für Anlagen und Einrichtungen, die nicht nach BayBO genehmigungspflichtig sind, die Standsicherheitsnachweise durch ein Prüfamts für Baustatik oder einen anerkannten Prüffinge-nieur für Baustatik prüfen zu lassen.
- Auf die Zweckmäßigkeit, für alle auf Privatgrundstücken verlegten Leitungen und Kanäle, für Zufahrten und Zugänge Grunddienstbarkeiten eintragen zu lassen, wird hingewiesen.
- Die Abwasseranlagen müssen dem behördlichen Aufsichtspersonal und den amtlichen Sach-verständigen zugänglich sein (§§ 100 und 101 WHG).
- Wenn mit dem Bau nicht innerhalb von 3 Jahren nach Erteilung des Prüfvermerks begonnen wurde, ist vor Baubeginn Rücksprache bezüglich Änderungen bzw. Überrechnung mit dem Wasserwirtschaftsamt Nürnberg zu nehmen.

GRÜNDE

I.

Der Markt Allersberg beantragte mit Schreiben vom 21.08.2025 die Erteilung einer gehobenen Erlaubnis nach § 15 WHG für das Einleiten von Niederschlagswasser.

Dem Antrag liegt der Entwurf der EBB Ingenieurgesellschaft mbH, Zeitlarn vom 12.08.2025 zugrunde.

Mit dem geplanten Vorhaben soll folgende Gewässerbenutzung ausgeübt werden:

Einleitung von Niederschlagswasser von Verkehrs- und Randflächen aus dem Bereich der BAB A 9 AS Allersberg Ost und der St 2237 über ein Absetzbecken und ein Regenrückhaltebecken in die Kleine Roth

Angaben zu den benutzten Gewässern:

Benutztes Gewässer:	Kleine Roth
Gewässerordnung:	III
Gewässerfolge:	Rothsee – Kleine Roth – Roth – Rednitz – Regnitz – Main - Rhein

Zur Prüfung der Erlaubnisvoraussetzungen wurden die Untere Naturschutzbehörde, die Fachberatung für das Fischereiwesen beim Bezirk Mittelfranken, Die Autobahn GmbH des Bundes, das Staatliche Bauamt Nürnberg, die Untere Baubehörde und das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten beteiligt. Die beteiligten Stellen stimmen dem Vorhaben, teilweise unter Beachtung von Hinweisen, zu.

Der Antrag und die Planunterlagen wurden durch den Markt Allersberg ortsüblich bekannt gemacht. Während der öffentlichen Auslegung (27.11. – 29.12.2025) und der Einwendungsfrist (Ablauf 13.01.2026) wurden gegen das Vorhaben keine Einwände erhoben.

Der Erörterungstermin, zu dem alle Beteiligten fristgerecht geladen wurden, wurde auf den 11.03.2026 terminiert. Da jedoch außer dem Antragsteller, der EBB Ingenieurgesellschaft mbH und dem Wasserwirtschaftsamt Nürnberg keiner der Beteiligten erschien, wurde der Erörterungstermin ohne Ergebnis geschlossen.

Das Wasserwirtschaftsamt Nürnberg hat darüber hinaus als amtlicher Sachverständiger am 26.03.2026 ein Gutachten zur beantragten Gewässerbenutzung erstellt. Demnach bestehen gegen die beantragte Niederschlagswassereinleitung keine Bedenken.

II.

1. Das Landratsamt Roth ist für den Erlass dieses Bescheides sachlich und örtlich zuständig (Art. 63 Abs. 1 BayWG i. V. m. Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG)).

2. Das Einleiten des Niederschlagswassers von Verkehrs- und Randflächen aus dem Bereich der BAB A 9 AS Allerberg Ost und der St 2237 über ein Absetzbecken und ein Regenrückhaltebecken in die Kleine Roth stellt eine Gewässerbenutzung im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG dar.

Nach § 8 Abs. 1 WHG bedarf die Benutzung eines Gewässers einer behördlichen Erlaubnis. Im vorliegenden Fall wurde eine gehobene Erlaubnis nach § 15 WHG beantragt.

Gem. § 12 Abs. 1 WHG ist eine Erlaubnis zu versagen, wenn schädliche, auch durch Nebenbestimmungen nicht vermeidbare oder nicht ausgleichbare Gewässerveränderungen (gem. § 3 Nr. 10 i.V.m. § 3 Nr. 7 WHG) zu erwarten sind oder andere Anforderungen nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht erfüllt werden. Ein zwingender Versagensgrund liegt im vorliegenden Fall nicht vor.

So werden die Menge und Schädlichkeit des Niederschlagswassers so gering gehalten, wie dies bei Einhaltung der jeweils in Betracht kommenden Verfahren nach dem Stand der Technik möglich ist. Die Einleitung ist zudem mit den Anforderungen an die Gewässereigenschaften und sonstigen rechtlichen Anforderungen vereinbar (§ 57 WHG).

Die Niederschlagswasseranlagen werden gem. § 60 Abs. 1 WHG nur nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet, betrieben und unterhalten.

Im vorliegenden Fall konnte deshalb die gehobene Erlaubnis nach § 15 WHG erteilt werden, weil bei planmäßiger Errichtung und ordnungsgemäßem Betrieb nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und unter Berücksichtigung der Inhalts- und Nebenbestimmungen eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit nicht zu erwarten ist. Die Prüfung ergab keine Notwendigkeit von Änderungen oder Ergänzungen bei der Bemessung und Konstruktion der Niederschlagswasserableitung. Mit den gewählten technischen Grundsätzen für die Sammlung, Ableitung und Behandlung des Niederschlagswassers besteht Einverständnis.

Durch die Niederschlagswassereinleitung ist eine nachteilige Veränderung der Gewässereigenschaften nicht zu erwarten (§ 27 Abs. 1 Nr. 1 WHG). Die Grundsätze gem. § 6 WHG werden beachtet. Somit konnte die Erlaubnis auch bei Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens erteilt werden (§ 12 Abs. 2 WHG).

Die Befristung der gehobenen Erlaubnis ist gem. Art. 36 Abs. 2 Nr. 1 BayVwVfG zulässig, der festgesetzte Zeitraum ist angemessen. Er entspricht dem Vorschlag des amtlichen Sachverständigen. Damit wird den wirtschaftlichen Interessen und dem Vertrauensschutz des Betreibers ebenso Rechnung getragen, wie den einem steten Wandel unterliegenden Anforderungen im Gewässer- bzw. Umweltschutz. Die Dauer liegt im Rahmen der allgemein bei vergleichbaren Gewässerbenutzungen geübten Praxis.

Die Festsetzung von Bedingungen und Auflagen beruht auf § 13 Abs. 2 WHG. Sie sind angemessen und erforderlich, um Belange des Allgemeinwohles oder Dritter zu wahren. Der Auflassenvorbehalt wurde aufgrund § 13 Abs. 1 WHG verfügt.

3. Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1, 2, 4 Satz 2, Art. 5 und 6 des Kostengesetzes (KG) i. V. m. Tarifnummer 8.IV.0/1.1.4.5 des Kostenverzeichnisses. Die im Rahmen des Verfahrens angefallenen Auslagen für das Gutachten des Wasserwirtschaftsamtes sind gemäß Art. 10 Abs. 1 KG zu erstatten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach
Promenade 24 – 28, 91522 Ansbach.**

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Schneck